

IV/04/22-050

Informationsvorlage
öffentlich

Information zum Antragsrecht und der Stellungnahme der Rechtsaufsicht

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 21.11.2022
--	----------------------------

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
06.12.2022	Gemeindevertretung Metelsdorf	Anhörung

Sachverhalt

Herr Schleese als Gemeindevertreter beantragte beim Bürgermeister Herr Hustig die Aufnahme folgender Themen auf die Tagesordnung der Gemeinde Metelsdorf am 04.10.2022.

- Reparatur von Bänken/Baumbänken,
- Beschilderung am Radweg.

Durch den Bürgermeister erfolgte die Aufnahme der Themen nicht auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, da sich aus seiner Sicht diese bereits erledigt hatten. Er informierte in seiner Sitzung am 04.10.2022 in der Information des Bürgermeisters darüber.

Herr Schleese beantragte daraufhin eine Überprüfung der Verfahrensweise bei der Rechtsaufsicht des Landkreises. Nach der Stellungnahme der Leitenden Verwaltungsbeamtin in Absprache mit dem Bürgermeister Herrn Hustig erfolgte die hier zur Auswertung vorliegende Antwort durch die Rechtsaufsicht des Landkreises. Herr Schleese beantragte, die Auswertung des Schreibens der Rechtsaufsicht auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Stellungnahme LK zum Antragsrecht (öffentlich)
---	--

IV/04/22-050



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Für die Gemeinde Metelsdorf
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1506 Fax 03841 3040 81506
E-Mail h.naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 19.10.2022

Rechtsaufsichtsbeschwerde zum Antragsrecht

Sehr geehrte Frau Hoppe, sehr geehrter Herr Hustig,

ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahme vom 07.10.2022.

Der von Ihnen dargestellten Rechtsauffassung kann unsererseits jedoch nicht gefolgt werden.

Gem. § 23 Abs. 4 KV M-V ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung berechtigt, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen. Darüber hinaus muss gem. § 29 Abs. 1 S. 3 KV M-V eine Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung beantragt.

Hierbei verfügt der Bürgermeister über keine eigene Entscheidungsbefugnis dahingehend, ob etwaige Anträge bzw. Angelegenheiten von Gemeindevertretern auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Lediglich die Geschäftsordnung kann hierzu weitergehende Festlegungen treffen, wie beispielsweise der Benennung des Zeitpunktes, zu dem Anträge und Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, vorliegen müssen und auch in welcher Form.¹

Die von Herrn Schleese vorgelegten Anträge beinhalten zwar weder einen konkreten Beschlusssentwurf noch eine dazugehörige Begründung, jedoch wird aus ihnen deutlich, dass die Angelegenheiten in der Gemeindevertretung zur Diskussion gestellt

¹ Vgl. Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, S. 202 Rz. 15

werden sollen. Bei der Auslegung solcher Anträge ist auf den Willen des Antragstellers abzustellen.

Ich möchte auch betonen, dass eine etwaige vorherige Erledigung der Thematiken nicht dazu führen kann, dass die Angelegenheiten nicht auf die Tagesordnung zu setzen sind. Die Beurteilung, ob eine Thematik auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, obliegt alleinig dem Antragsteller.

Nach einer möglichen Erledigung kann jedoch in kooperativer Zusammenarbeit beim jeweiligen Antragsteller erfragt werden, ob der Antrag weiterhin bestehen bleibt.

Auch die fehlende Angabe einer Deckungsquelle darf nicht dazu führen, dass Angelegenheiten nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zwar stellt die Kommunalverfassung in § 31 Abs. 2 S. 2 klar, dass Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen müssen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind, jedoch bezieht sich diese Regelung lediglich auf die konkrete Beschlussfassung. Mithin wäre es ausreichend, wenn der Kostendeckungsvorschlag während der Diskussion ergänzt wird.

Der Bürgermeister kann dann im Vorwege der Beratung zwar darauf hinweisen, dass dem Antrag kein Kostendeckungsvorschlag beigefügt ist, er kann aber weder verhindern, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen ist noch, dass über eine solche Angelegenheit abgestimmt wird. Der Beschluss wäre dann jedoch formell rechtswidrig zustande gekommen. Folglich müsste der Bürgermeister im Nachgang von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Die Anträge von Herrn Schleese sind daher grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Da Herr Schleese uns schon mitgeteilt hat, dass die Angelegenheit der Beschilderung auch für ihn erledigt sei, verbliebe möglicherweise nur noch der Antrag bezüglich der Sitzgelegenheiten.

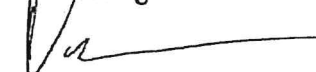
Im Rahmen unserer Beratungsfunktion nach § 78 Abs. 1 KV M-V rege ich an, bei Herrn Schleese zu erfragen, ob die Anträge weiterhin auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Ich gehe des Weiteren davon aus, dass zukünftig Anträge und Angelegenheiten, die auf Vorschlag von Gemeindevertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, der Kommunalverfassung entsprechend behandelt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



H. Naumann